



WP

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Amtssigniert. SID2021111235315
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Andreas Felderer
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2456
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-KFL-BB/47-2021
Innsbruck, 22.11.2021

**Verkehrsverbund Tirol GmbH;
Genehmigung Besonderer Beförderungsbedingungen**

BESCHEID

Der Landeshauptmann von Tirol erteilt über Antrag vom 06.08.2020 den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Krafftahrlinienunternehmen

Auderer GmbH & Co KG, Industriestraße 41, 6460 Imst

Bundschuh Reisen GmbH, Hauptplatz 5, 9900 Lienz

Busreisen Heiss GmbH, Unterer Stadtplatz 15, 6060 Hall in Tirol

Busreisen Tirol GmbH, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28, 6300 Wörgl

Busreisen Wipptal Mair GmbH, Brennerstraße 26, 6143 Matrei am Brenner

Christophorus Busbetriebs GmbH, Eckartau 2, 6290 Mayrhofen

Dietrich Touristik Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 34 - 36, 6410 Telfs

Dödlinger Touristik GmbH, Rosenegg 63, 6391 Fieberbrunn

Innbus GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck

Innbus Regionalverkehr GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck

Inntaler Omnibus Betriebs GmbH, Innsbrucker Str. 43, 6300 Wörgl

Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, Starkenbach 43, 6491 Schönwies

Ledermair Verkehrsbetriebs GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 47, 6130 Schwaz

ÖBB-Postbus GmbH, Regionalmanagement West, Rossaugasse 10, 6020 Innsbruck

Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., Gewerbegebiet 700, 6450 Sölden

Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469

Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Im Farchet 22, D-63646 Bad Tölz,

Herrn Schöpf Roland, 6020 Innsbruck, General Feuerstein Str. 5

Tiroler Linienbus GmbH, Dr. Tschiggfreystr. 325, 6543 Nauders

Tiroler Zugspitzbahn GmbH, Obermoos 1, 6632 Ehrwald

Tyroltours GmbH; Fernpass Bundesstraße 2, 6465 Nassereith

Verkehrsbetriebe Achhorner KG, Kaiseraufstieg 28, 6330 Ebbs

Herrn Johann Wegscheider, Untere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach

Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Austraße 1, 6200 Jenbach

gemäß § 32 Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F BGBl. I Nr. 50/2012, für die in die Kompetenz des Landeshauptmannes von Tirol fallenden Kraftfahrlinienverkehre, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, ZI. IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.09.2020, ZI. VSR-KFL-BB/42-2020, genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß Beilage I, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Kostenspruch

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind Verwaltungsabgaben gemäß TP 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

HINWEIS:

In der Gesamtsumme von **€ 54,30** die auf dem Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von € 47,80 zur Vergebührung des Ansuchens vom 14.09.2021 (inkl. Beilagen) enthalten.

Der Gesamtbetrag ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol** erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, Zahl IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.09.2020, Zahl VSR-KFL-BB/42-2020, wurde den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Kraftfahrlinienunternehmen die Genehmigung zur Anwendung Besonderer Beförderungsbedingungen erteilt.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 beantragte die Verkehrsverbund Tirol GmbH die Genehmigung der im Spruch angeführten Besonderen Beförderungsbedingungen.

Über dieses Ansuchen wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.09.2021, Zahl VSR-KFL-BB/44-2021, das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden seitens der Wirtschaftskammer von Tirol sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Einwände vorgebracht.

Wirtschaftskammer Tirol vom 21.09.2021:

Nach Durchsicht der besonderen Beförderungsbedingungen möchten wir um eine Klarstellung zu nachstehendem Punkt bitten:

2. Ergänzung unter 2.1.2 Einzel-Tickets / 2.2.6 24h-Ticket / 2.2.7 Tages-Ticket

Einzel-Tickets werden vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem online-Vertrieb, die als pdf bezogen wurden.

Das Tages-Ticket 2Plus wird vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem online-Vertrieb, die als pdf bezogen wurden.

24h-Tickets werden vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem online-Vertrieb, die als pdf bezogen wurden.

Uns stellt sich betreffend die Rückerstattung von Einzel-, Tages- sowie 24h-Tickets die Frage, WER denn den vollen Preis rückerstatten muss.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 22.09.2021:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Genehmigung von besonderen Beförderungsbedingungen gem. § 32 KFLG wie folgt Stellung:

Die vorliegenden besonderen Beförderungsbedingungen beinhalten einige Ergänzungen betreffend die Rückerstattung von Einzel-, 24h- sowie Tages-Tickets. Überdies wird ein neues Euregio-Ticket für Studenten eingeführt.

Zu Punkt 4 EUREGIO-Ticket:

Ähnlich wie bereits zum „Tages-Ticket 2Plus“ sowie zum „Euregio-Ticket 2Plus“ angemerkt, handelt es sich bei dem neu eingeführten Euregio-Ticket für Student*innen rein verkehrspolitisch betrachtet um ein gutes Produktangebot. Leider ist jedoch auch hier anzunehmen, dass dieses Angebot nicht wie von den Verkehrsträgern erhofft in großer Anzahl angenommen wird. Wie schon beim „Euregio 2Plus-Ticket“ sind die Fernverkehrszüge in Südtirol und im Trentino ausgenommen. Auf lange Sicht ist es für diese Art des Tickets unumgänglich, künftig auch den Fernverkehr zu inkludieren, um den gewünschten Absatz zu erzielen und einen Beitrag zur Mobilitätswende zu leisten.

Leider gestalten sich die Stornierungsbedingungen auch bei diesem Ticket sehr kundenunfreundlich, da ähnlich wie bei den Jahreskarten bei einer Stornierung für die in Anspruch genommenen Monate ein Fünftel des Gesamtpreises pro Monat verrechnet wird. Bei Gesamtkosten in der Höhe von 430,- Euro wäre eine Stornierung ab dem sechsten Monat kostenintensiver als bei einer schlichten Nichtverwendung, da hier anfallende Kosten von 516,- Euro zu tragen wären.

Bereits in unseren Stellungnahmen vom 24.04.2019 bzw. vom 14.04.2020 wurde seitens der Arbeiterkammer Tirol zu den Stornobedingungen festgehalten, dass sich diese in der täglichen Beratungspraxis als zu kostspielig und nicht praxisnah darstellen. Anstelle der Verrechnung der in Anspruch genommenen Monate, sollte lediglich eine geringe Stornogebühr verrechnet werden. Dieser von uns beanstandete Sachverhalt wurde gerade zum Höhepunkt der Coronakrise schlagend, da unzählige Arbeitnehmerinnen in Tirol davon betroffen waren.

Selbstverständlich muss die Finanzierung dieses Jahrestickets gegeben sein, doch wie bereits in den letzten Jahren ausgeführt muss es aufgrund von nachvollziehbaren Gründen, wie beispielsweise Jobwechsel bzw. Verlust der Arbeitsstelle oder Wohnortwechsel, möglich sein, dass ein Kunde seine Jahreskarte zu finanziell vertretbaren Konditionen kündigen kann. Erneut wird von unserer Seite auf diesen dringenden Änderungsbedarf hingewiesen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um ausreichende Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte.

Die Behörde hat hiezu Folgendes erwogen:

Die in der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol angeführten Stornobedingungen im Hinblick auf das Euregio-Ticket entsprechen den bereits genehmigten Stornobedingungen anderer Ticketformen. Im Sinne einheitlicher Regelungen ist es daher vorerst erforderlich die Stornobedingungen zum Euregio-Ticket an die Stornobedingungen anderer Ticketformen anzupassen.

Die Anregung das Euregio 2-Plus-Ticket bei Fernverkehrszügen in Südtirol und im Trentino zur Geltung zu bringen, wurde an die Verkehrsverbund Tirol GmbH weitergeleitet.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol wurde ebenfalls der Verkehrsverbund Tirol GmbH zur Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Ergeht per RSb an:

1. Verkehrsverbund Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 3 (**Zahlschein**)
2. Auderer GmbH & Co KG, 6460 Imst, Industriestraße 41
3. Bundschuh Reisen GmbH, 9900 Lienz, Hauptplatz 5
4. Busreisen Heiss GmbH, 6060 Hall in Tirol, Unterer Stadtplatz 15
5. Busreisen Tirol GmbH, 6300 Wörgl, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28
6. Busreisen Wipptal Mair GmbH, 6143 Matrei am Brenner, Brennerstraße 26
7. Christophorus Busbetriebs GmbH, 6290 Mayrhofen, Eckartau 2
8. Dietrich Touristik Ges.m.b.H., 6410 Telfs, Bahnhofstraße 34 - 36
9. Dödlinger Touristik GmbH, 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 63
10. Innbus GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
11. Innbus Regionalverkehr GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
12. Inntaler Omnibus Betriebs GmbH, 6300 Wörgl, Innsbrucker Str. 43
13. Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, 6491 Schönwies, Starkenbach 43
14. Ledermaier Verkehrsbetriebs GmbH, 6130 Schwaz, Hermine-Berghofer-Straße 47
15. Österreichische Postbus AG, Regionalmanagement West, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 10
16. Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. , 6450 Sölden, Gewerbegebiet 700
17. Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469
18. Regionalverkehr Oberbayern GmbH, 80335 München, Hirtenstr. 24
19. Herrn Schöpf Roland, 6020 Innsbruck, General Feuerstein Str. 5
20. Tiroler Linienbus GmbH, 6543 Nauders, Dr. Tschiggfreystr. 325
21. Tiroler Zugspitzbahn GmbH, 6632 Ehrwald, Obermoos 1
22. Tyroltours GmbH; 6465 Nassereith, Fernpass Bundesstraße 2
23. Verkehrsbetriebe Achhorner KG, 6330 Ebbs, Kaiseraufstieg 28
24. Frau Johann Wegscheider, 6272 Kaltenbach, Untere Embergstraße 24
25. Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, 6200 Jenbach, Austraße 1
26. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK – IV/ST4, 1030 Wien, Radetzkystraße 2
27. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1 (post@sozialministerium.at)
28. Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 7
29. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, 6020 Innsbruck, Maximilianstr. 7
30. SG Verkehrsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3
31. Finanzamt Innsbruck, Kundenteam Freifahrten/Schulbücher, 6021 Innsbruck, Innrain 32

Für den Landeshauptmann:

FELDERER

